

## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern

Die in der Gemeinde Glandorf vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, bis zum **31.05.2016** Wahlberechtigte als Mitglieder der Wahlvorstände für die jeweiligen Wahlbezirke zur Kommunalwahl am 11.09.2016 vorzuschlagen.

Für die genannten Wahlen werden einheitliche Wahlvorstände gebildet.

Gemäß § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) können Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Berufung zu einem Wahlehenamt dürfen ablehnen (§ 13 Absatz 3 NKWG):

- die Mitglieder des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
- die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
- Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
- Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Wer ein Wahlehenamt annimmt, hat Anspruch auf Ersatz seines Aufwandes und seines Verdienstausfalls.

Die Gemeindewahlleiterin  
In Vertretung  
Frank Scheckelhoff